

Zum Anliegen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik

Als Reaktion auf bedauerliche Vorfälle in der internationalen Wissenschafts- und Forschungslandschaft hatte das iba 2003 Regeln beschlossen, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen sollen. Grundlage bildet die Denkschrift der DFG „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aus dem Jahr 1997, die 2013 neu gefasst wurden.

Jetzt im Jahr 2018 legt die Institutsleitung ergänzte und geänderte Regelungen vor, da sich die Randbedingungen z.B. durch die umfassende elektronische Gewinnung, Verarbeitung und Sicherung von Daten geändert haben, und sich der Diskussionsprozess weiterentwickelt hat. Darüber hinaus bietet die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Möglichkeit, im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine von ihr bestellte Vertrauensperson (Ombudsmann für die Wissenschaft) anzusprechen.

Inhalt und Grundstruktur der Richtlinien

Die Richtlinien legen zunächst die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dar, um dann im Gegenbild wissenschaftliches Fehlverhalten allgemein zu beschreiben sowie eine Reihe von Fallkonstellationen aufzuführen, die am häufigsten vorzukommen scheinen. Dazu gehören Fälle von Falschangaben, von Verletzungen geistigen Eigentums und der Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

Entscheidend ist, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Instituts sich an eine Vertrauensperson wenden kann, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegennimmt.

Die Vertrauensperson ist zunächst zuständig dafür, diejenigen eingehend zu beraten, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Mit dieser Funktion ist die Hoffnung verbunden, dass sich eventuell auftretende Fälle konsensual lösen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist und die Vertrauensperson zu der Überzeugung kommt, dass es sich um hinreichend konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten handelt, so wird die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis angerufen, und ein in gewisser Weise förmliches Verfahren eingeleitet. Die Kommission hat unter Beachtung dieser Verfahrensregeln, die auch dem Schutz des Beschwerdeführers dienen sollen, den Sachverhalt aufzuklären.

Auf der Basis des Abschlussberichtes der Kommission hat dann der Direktor, falls ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist, über die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden. Dabei kann es sich z.B. um arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen handeln. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aber zu Unrecht entstanden, sorgt der Direktor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung des Inhalts dieser Richtlinien und ihrer Intentionen geht hervor, dass es sich um ein äußerst gerafftes und damit hoffentlich effektives System handelt. Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter des Instituts sollte sich scheuen, das System ggf. vertrauensvoll zu nutzen.

Die Richtlinien sind im Folgenden in ihrem vollen Wortlaut zu finden.

Prof. Dieter Beckmann
Institutsdirektor

Dipl. oec. Ulrich Marschall
Administrativer Direktor

**Richtlinien zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
am Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V., Heiligenstadt (iba)**

Präambel

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat das Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik (iba) die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen. Es wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des Instituts nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Das iba verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten und zu schärfen sowie sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass das iba wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht und stellen keine Benachteiligung eines Geschlechts dar.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeines

(1) Forschungsarbeiten müssen *lege artis*, d.h. nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Demzufolge ist die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden notwendige und von jedem Wissenschaftler zu erwartende Voraussetzung.

(2) Als Resultat dieser Arbeit entstehen wissenschaftliche Publikationen der Mitarbeiter des iba. Qualität und Originalität der Arbeit haben Vorrang vor der Quantität.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit sowie die im Ergebnis entstehende Veröffentlichungen sollen reproduzierbar und der Ablauf bei der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse für andere nachvollziehbar sein. Primärdaten und Zwischenergebnisse sind entsprechend den iba-Regelungen zu dokumentieren, aufzubewahren und für andere zugänglich zu machen. Die Versuchsdokumentation mittels elektronischem Laborbuch ist verpflichtend. Zu begründende Ausnahmen sind durch die Institutsleitung zu genehmigen.

(4) Bei Ausscheiden des für die wissenschaftliche Arbeit verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Institut sind die Dokumente und die elektronisch aufgezeichneten Daten an den Vorgesetzten zu übergeben.

(5) Gutachtertätigkeit darf nur erfolgen, wenn das dafür notwendige Fachwissen vorhanden ist. Vertraulichkeit ist zu wahren und Befangenheit offenzulegen.

§ 2

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis spiegelt sich insbesondere wider in:

- allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - lege artis zu arbeiten
 - Resultate, insbesondere Primärdaten, zu dokumentieren
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst und in der Gruppe kritisch anzuzweifeln
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
- der Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- der Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- wissenschaftlichen Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
- der Achtung fremden geistigen Eigentums
- der Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen

(3) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken von Mitarbeitern des iba gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern, insbesondere, wenn sie als Vorgesetzte, Leiter von Arbeitsgruppen, Projektleiter Betreuer tätig sind. Die Fachbereiche und Arbeitsgruppen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 3

Organisation der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit des iba wird in Fachbereichen und Projektgruppen organisiert. Die Leiter der Fachbereiche definieren für Ihren Bereich Forschungsschwerpunkte sowie Inhalte einzelner Forschungsprojekte und in Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil des Instituts sowie synergetisch zu anderen Fachbereichen und Projektgruppen den Austausch von Forschungsergebnissen. Fachbereichs- und Projektleiter sind dafür verantwortlich, die Arbeitsinhalte durch eine geeignete Organisation und entsprechende Maßnahmen zu überwachen. Sie sichern dabei auch die Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Alle Wissenschaftler beachten den Schutz der Vertraulichkeit bzgl. der Weitergabe von Methoden und Ergebnissen der Forschung. Die Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der leitenden Personen, diese wiederum der Weisung der Institutsleitung entsprechend den Grundsätzen, Regelungen, Verträgen und Verbindlichkeiten des Instituts.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studenten, Doktoranden und Habilitanden) ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Arbeitsgruppen, denen Nachwuchswissenschaftler angehören, haben besondere Verantwortung für sie.

(2) Für jeden Nachwuchswissenschaftler wird vor Beginn seiner Arbeiten ein wissenschaftlicher Betreuer benannt. Doktoranden und Habilitanden können sich eine weitere Bezugsperson suchen und diese benennen, die ihnen Rat und Hilfe bei besonderen Konflikten gewährt. Sie soll nicht der gleichen Arbeitsgruppe angehören.

(3) Der wissenschaftliche Betreuer des Nachwuchswissenschaftlers hat dafür zu sorgen, dass dessen Abschlussarbeit in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann, und – soweit möglich – den Nachwuchswissenschaftler auch bei der Vorbereitung seiner weiteren wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen.

(4) Darüber hinaus sollen durch die Institutsleitung geeignete Formen und Voraussetzungen geschaffen bzw. bereitgestellt werden, die dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen wissenschaftlichen Austausch mit anderen Nachwuchs- und mit erfahrenen Wissenschaftlern sowie mit der entsendenden bzw. betreuenden Ausbildungseinrichtung bzw. dem dortigen Betreuer ermöglicht.

(5) Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere für die Ausbildung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Nachwuchses. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist konsequent in die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis einzuführen.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Eine wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel das komplexe Ergebnis vieler einzelner Arbeitsschritte. Dabei entstehen Daten, die bei der Veröffentlichung oder Nutzung der Ergebnisse verwendet werden. Die Ergebnisse können nur reproduziert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind, was wiederum die Aufzeichnung von Primärdaten und den verwendeten Wegen und Methoden zur Gewinnung der Ergebnisse erfordert.

(2) Primärdaten als Grundlage der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse sind daher im iba auf haltbaren und gesicherten Datenträgern für 10 Jahre aufzubewahren. Dazu werden durch die Institutsleitung in Abstimmung mit dem Administrator für Rechentechnik und/oder einem betreuenden, externen Unternehmen entsprechende Voraussetzungen geschaffen und die notwendigen Regelungen getroffen. Dazu gehören beispielsweise die Verwendung eines elektronischen Laborbuchs, die Bereitstellung von genügend großen Speichermöglichkeiten für Daten (Hard- und Software) sowie entsprechende Regeln

für den Umgang mit diesen Daten und deren Archivierung einschließlich der Einrichtung von Zugriffsrechten.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von unpublizierten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideenraub)
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag
- Verfälschung des Inhalts
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
- Weitergabe von Ergebnissen und Methoden ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten oder der Institutsleitung

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial
- Vertrauensbruch als Gutachter und als Vorgesetzter

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 7

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind am iba die folgenden Regeln zu beachten:

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Mitarbeitern, insbesondere neuen oder jungen Mitarbeitern sowie den Studenten und Doktoranden, vermittelt werden. Dabei sollen die Vorgenannten zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind unmittelbarer Bestandteil des Arbeits- bzw. Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem iba. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Fachbereiche stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen treffen.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Forschungsberichte, Belegarbeiten, Veröffentlichungen, für die Erlangung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Dazu sind gesonderte Dienstanweisungen vorhanden bzw. im Bedarfsfall weiter zu erlassen.

(6) Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

III. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8

Vertrauenspersonen

(1) Der Direktor ernennt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der unbefristet beschäftigten Wissenschaftler, die nicht dem Betriebsrat und der Leitung des iba angehören, eine Vertrauensperson und einen Vertreter, als Ansprechpartner für Mitarbeiter des iba, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Vertrauenspersonen werden per Aushang und im Intranet bekannt gemacht.

(2) Die Vertrauensperson hat die Aufgabe, eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertrauensvoll entgegenzunehmen und im Bedarfsfall an den Institutsdirektor weiterzuleiten.

(3) Die erstbenannte Vertrauensperson ist regelmäßiger Ansprechpartner, die zweitbenannten Vertrauensperson arbeitet als Ansprechpartner ausschließlich für den Fall der Abwesenheit der erstbenannten Person, der Befangenheit der erstbenannten Vertrauensperson oder falls gegen die erstbenannte Person ggf. Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden. Nur in diesen Fällen ist sie berechtigt, selbstständig und allein zu handeln.

(4) Bei Ausscheiden der Vertrauensperson aus dem Institut rückt die zweitbenannte Person automatisch nach, jedoch hat innerhalb von zwei Monaten eine Neuernennung durch den Institutsdirektor zu erfolgen.

(5) Die Vertrauensperson ist für alle Mitarbeiter und Beschäftigten des iba zuständig. Sie berät diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jeder Mitarbeiter und Beschäftigte des Instituts hat Anspruch darauf, die Vertrauensperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 9

Kommission

(1) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird auf Antrag der Vertrauensperson im konkreten Fall jeweils zur Klärung eines konkreten Vorwurfs eine Kommission eingerichtet. Die Beantragung zur Einrichtung erfolgt durch Benennung der Mitglieder der Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitarbeitern aus dem Kreis aller Wissenschaftler des Instituts, die von der Vertrauensperson benannt werden und die nicht vom Vorwurf betroffen sind. Die Kommission

wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Kommission wird von Ihrem Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Vertrauensperson oder - bei Vorliegen von unter § 8 (3) genannten Gründen - die stellvertretende Vertrauensperson ist nicht Mitglied der Kommission, kann aber mit beratender Stimme als Gast an der Sitzung der Kommission teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden der Kommission eingeladen wird.

(3) Die Auswahl der Mitglieder der Kommission soll nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die zur Mitarbeit angesprochenen Wissenschaftler können nur im Fall direkter Befangenheit die Mitarbeit ablehnen. Sofern und nur für den Fall, dass angesprochene Wissenschaftler die Mitarbeit ablehnen und damit die Einrichtung einer Kommission nicht zustande kommt, kann der Institutsdirektor auf Vorschlag der Vertrauensperson Wissenschaftler zur Mitarbeit verpflichten.

(4) Die Kommission kann im Einzelfall bis zu zwei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.

(5) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Kommission besteht bis zur Aufklärung der Vorwürfe.

§ 10

Anzeige bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Hat ein Mitarbeiter den begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, soll er sich unter Vorlage von Beweismitteln an die benannte Vertrauensperson wenden. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson werden im Intranet des Instituts benannt.

(2) Aus dem Kontakt mit der Vertrauensperson und der Übermittlung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten dürfen dem Mitarbeiter keine Nachteile entstehen. Der Kontakt bzw. die Anzeige müssen aber „in gutem Glauben“ erfolgen. Vorwürfe sollen vorher - soweit möglich – vom anzeigenden Wissenschaftler geprüft und entsprechende Unterlagen bereitgestellt werden.

(3) Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und ist in gleicher Weise zu behandeln. Bis zu Klärung von Vorwürfen ist von allen Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren. Insbesondere sind Vorverurteilungen zu vermeiden. Auch im Fall nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist der Hinweisgeber zu schützen.

§ 11

Aufgaben der Vertrauensperson

(1) Erhält die Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beantragt sie durch Benennung der Mitglieder der Kommission die Einberufung einer Sitzung der Kommission. Die Einladung erfolgt durch den nachfolgend gewählten Vorsitzenden innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem

Fehlverhalten vorgeworfen wird. Die Vertrauensperson informiert die Kommission über die erhobenen Anschuldigungen. Die erste Sitzung der Kommission soll spätestens 10 Arbeitstage nach Einberufung anberaumt werden.

(2) Die Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 12

Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(2) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(3) Die Kommission legt dem Direktor über das Ergebnis ihrer Untersuchung in einem angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch nach einem Monat, einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Sollten objektive Gründe gegen die Einhaltung dieser Frist sprechen, kann sie auf Antrag an den Direktor um einen Monat verlängert werden. Mit dem jeweiligen Bericht unterrichtet die Kommission die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

§ 13

Entscheidungen der Institutsleitung

(1) Der Direktor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen, z.B. die Information der betroffenen Wissenschaftsorganisation oder der Journale. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Direktor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

(2) Steht der Betroffene in einem Arbeits-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zum iba, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Abmahnung,
2. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
3. ordentliche Kündigung,
4. Vertragsauflösung.

(3) Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots,
2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
5. Schadensersatzansprüche des iba oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(4) Zum Vollzug akademischer Konsequenzen kann die Institutsleitung das Verfahren an die zuständige Hochschule übergeben.

(5) Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet die Institutsleitung Anzeige.

§ 14 Schlussregelungen

(1) Die Mitarbeiter des iba sind zu Beginn ihrer Tätigkeit am iba über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu belehren. Die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem iba.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die hier vorliegende Verfahrensordnung gelten auch für die Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere bei der Übernahme von Lehrverpflichtungen an Hochschulen.

(3) Die Leiter der Struktureinheiten sind für Weitergabe und Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

(4) Die Regeln und nachfolgende Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden auf der Homepage des iba veröffentlicht.

Heiligenstadt, 01.02.2018

Prof. Dieter Beckmann
Institutsdirektor

Dipl. oec. Ulrich Marschall
Administrativer Direktor